

Existenzgründung in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau

Was gehört alles zur Landwirtschaft?

Der Begriff „Landwirtschaft“ sowie die Frage, ob eine Betätigung zur Landwirtschaft gehört, ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Dabei wird der Begriff „Landwirtschaft“ in den verschiedenen Rechtsbereichen unterschiedlich definiert.

Grundsätzlich beschreibt der Begriff „Landwirtschaft“ eine auf Erwerb ausgerichtete, regelmäßige Nutzung des Bodens zur Gewinnung von Nahrungsmitteln und technischen Rohstoffen pflanzlicher und tierischer Natur.

Die Nutzung des Bodens kann sowohl unmittelbar über das Pflanzenwachstum in der Bodenkrume als auch über die Nutzung des Bodens als reiner Standortfaktor, zum Beispiel in Gebäuden und baulichen Anlagen in Gärtnereien, Pilzzuchtanlagen oder Hydrokulturen, erfolgen. Für das Vorliegen von Landwirtschaft gilt also die Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie ihrer weiteren Veredlungsprodukte einschließlich der gesamten Nutztierhaltung mit Hilfe der Naturkräfte.

Die Landwirtschaft im Sinne der in diesem Merkblatt angesprochenen Existenzgründung umfasst demnach den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht einschließlich der Gewinnung sämtlicher tierischer Erzeugnisse, den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Binnenfischerei und die Imkerei.

Ausbildungsvoraussetzungen

Für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist eine entsprechende Ausbildung in einem der landwirtschaftlichen Berufe nicht Voraussetzung. Allerdings ist für die erfolgreiche Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes eine praktische und theoretische Mindestqualifikation unerlässlich. Neben der Berufsausbildung in den einzelnen landwirtschaftlichen Sparten besteht die Möglichkeit der Berufsbildung über ein umfangreiches Programm der Landwirtschaftskammer, siehe Kapitel Landwirtschaftskammer auf Seite 11.

Für eine Reihe von Fördermaßnahmen, insbesondere der investiven Förderung, wird eine abgeschlossene landwirtschaftliche Berufsausbildung vom Richtliniengeber gefordert. Weiterhin bedarf es für Maßnahmen des Pflanzenschutzes einer Sachkundprüfung für diejenigen, die keine landwirtschaftliche Ausbildung haben. Ansprechpartner sind hier die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.

Was ist ein landwirtschaftlicher Betrieb?

Von einem landwirtschaftlichen Betrieb kann man erst dann ausgehen, wenn eine Abgrenzung von einer Freizeitbetätigung klar erkennbar ist. Die Betätigung muss eindeutig auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Ein Gewinn muss nicht unbedingt mit der Betriebsgründung einhergehen, die zu treffenden Maßnahmen müssen sich jedoch mittelfristig amortisieren können. Damit sind insbesondere Baumaßnahmen, die nicht im Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen, nicht einer auf Gewinn ausgerichteten Betätigung zuzuordnen, und sind somit nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb dienlich.

Flächen pachten oder kaufen?

Für die landwirtschaftliche Betätigung ist eine Ausstattung mit ausreichend Fläche erforderlich. Diese kann auf dem Wege der Pachtung und über den Ankauf erfolgen. Pachtverträge können schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Die Höhe der Pacht wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt und ist regional sehr unterschiedlich. Richtwerte für eine angemessene Pacht gibt es nicht. Der durchschnittliche Pachtpreis für landwirtschaftliche Nutzfläche in Nordrhein-Westfalen lag im Jahr 2007 bei 312 € je Hektar und Jahr.

Demgegenüber werden (unverbindliche) Richtwerte für den Kauf von Flächen von Amts wegen festgesetzt durch die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte bei den Kreisverwaltungen bzw. großen kreisfreien Städten. Siehe hierzu: www.gutachterausschuss.nrw.de. Die Richtwerte geben den im abgelaufenen Jahr durchschnittlich gezahlten Kaufpreis in einer Gemeinde oder in einer Gemarkung wieder.

Pachtverträge wie auch Kaufverträge bei Flächen über 10 000 m² unterliegen der Genehmigungspflicht durch die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

Tierhaltung

Für eine geplante Tierhaltung in vorhandenen Gebäuden ist besonders wichtig, inwieweit diese bauordnungsrechtlich noch zulässig ist. So können Gebäude, die mehrere Jahre leer gestanden haben, die Zulässigkeit für die Tierhaltung verlieren. Bevor solche Gebäude für die Tierhaltung gekauft oder gepachtet werden, ist eine entsprechende Beratung oder Auskunft bei der Bauverwaltung empfehlenswert.

Für die Tierhaltung muss eine der Anzahl und Größe der Tiere nach angepasste Fläche zur Verfügung stehen. Das Steuerrecht legt die Flächenausstattung im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung fest, siehe hierzu weitere Ausführungen im Bereich Steuern. Baurechtlich muss die Fläche für die überwiegend eigene Futtergrundlage, also mehr als 50 % des Futterbedarfs, ausreichend sein. Auch die Düngeverordnung schreibt eine Mindestflächenausstattung je gehaltener Tierzahl vor, hier aus dem Blickwinkel der Mist-, Jauche- und Gülleausbringung auf einer nicht zu geringen Fläche. Für die landwirtschaftlichen Tierarten und Altersgruppen wurden entsprechende Vieheinheiten festgesetzt.

Anmeldung

Wer einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft eröffnet, hat dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Gemeinde mitzuteilen, in der der Betrieb eröffnet wird. Die Gemeinde unterrichtet das zuständige Finanzamt von dem Inhalt der Mitteilung.

Die Mitteilung hat innerhalb eines Monats nach Betriebsgründung zu erfolgen. Als Betriebsgründung gilt die Aufnahme der Tätigkeit.

Die Anzeigepflicht dient in erster Linie der steuerlichen Erfassung. Für die landwirtschaftlichen Grundstücke fallen als feste Abgaben Grundsteuer – Erhebung durch die Gemeinde – und die Umlage zur Landwirtschaftskammer – Erhebung durch das Finanzamt – an. Grundlage für die Bemessung der Steuer und Umlage ist der Einheitswertbescheid über die Eigentumsflächen, der durch das Finanzamt – Bewertungsstelle – nach Eigentumsübertragung durch Kauf oder Erbschaft erstellt wird. Bei der Übernahme eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes wird der Einheitswert übernommen. Beim Erwerb einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke aus einem Grundbesitz heraus wird für diesen Teilbesitz vom Finanzamt ein eigener Einheitswert festgestellt.

Als erfolgsabhängige Steuern unterliegt die Landwirtschaft wie alle Wirtschaftsbereiche der Einkommensbesteuerung.

Was ist bei den Steuern zu beachten?

In diesem Abschnitt wird insbesondere die Einkommensbesteuerung behandelt, die für die Landwirtschaft gegenüber der gewerblichen Wirtschaft einige Besonderheiten beinhaltet. Aber auch das Umsatzsteuergesetz lässt für die Landwirtschaft eine sehr vereinfachte Handhabung zu, die im Folgenden noch dargestellt wird. Letztlich wird die Möglichkeit der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge angesprochen.

Einkommensbesteuerung

Gemäß § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen folgende Einkünfte der Besteuerung:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte.

Einkünfte sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn,

2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Zur Feststellung der Einkünfte aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hat der Gesetzgeber mehrere Gewinnermittlungsarten eingesetzt, deren Anwendung von den Vermögens- und Erfolgsverhältnissen abhängig ist, siehe hierzu Kapitel Gewinnermittlung auf Seite 5.

Zur Abgrenzung der Landwirtschaft vom Gewerbe ist aus steuerlicher Sicht eine Mindestflächenausstattung im Hinblick auf die Anzahl der Tiere erforderlich.

So dürfen

für die ersten 20 Hektar	nicht mehr als 10 Vieheinheiten,
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 7 Vieheinheiten,
für die nächsten 20 Hektar	nicht mehr als 6 Vieheinheiten,
für die nächsten 50 Hektar	nicht mehr als 3 Vieheinheiten
und für die weitere Fläche	nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten

je Hektar innerhalb eines Wirtschaftsjahres erzeugt oder gehalten werden.

Beispielhaft werden nachfolgend einige Umrechnungsschlüssel zur Feststellung der Vieheinheiten (VE) aufgeführt:

Pferde

- unter 3 Jahren und Kleinpferde	0,7 VE
- 3 Jahre und älter	1,1 VE

Rindvieh

- Kühe, Färsen. Masttiere über 2 Jahren	1,0 VE
- Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,7 VE
- Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	0,3 VE

Schafe

- unter 1 Jahr	0,05 VE
- 1 Jahr und älter	0,10 VE

Ziegen

0,08 VE

Schweine

- Ferkel (bis 12 kg)	0,01 VE
- Ferkel (12 bis 20 kg)	0,02 VE
- Ferkel (20 bis 30 kg)	0,04 VE
- Läufer (30 bis 45 kg)	0,06 VE
- Läufer (45 bis 60 kg)	0,08 VE
- Zuchtschweine	0,33 VE
- Mastschweine	0,16 VE

Geflügel

- Legehennen	0,02 VE
- Mastputen	0,0067 VE
- Mastgänse	0,0067 VE.

Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung in der Landwirtschaft erfolgt nicht für ein Kalenderjahr, sondern vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. In der Steuererklärung ist das zu versteuernde Einkommen aus zwei Wirtschaftsjahren zu mitteln.

Beispiel: Das zu versteuernde Einkommen für 2008 setzt sich zusammen aus 50 % des Gewinns aus 2007/2008 und 50 % aus 2008/2009. Dies bedeutet für alle Gewinnermittlungsarten, dass erst nach dem 30. Juni 2009 die Erklärung für 2008 abgegeben werden kann. Der Gewinn für 2008 wird aus 50 % 2007/2008 und 50 % 2008/2009 gebildet.

1. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG

Für kleinere landwirtschaftliche Betriebe gibt es die Möglichkeit der vereinfachten Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen. Hierbei wird ein pauschaler Gewinn je Hektar unterstellt, ohne die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes weiter zu spezifizieren. Lediglich Pachteinnahmen und -ausgaben werden betriebsindividuell angesetzt. Die Grenzen für diese Gewinnermittlungsart liegen bei 20 Hektar selbstbewirtschafteter Fläche und bei Tierbeständen nicht über 50 Vieheinheiten. Gärtnerische Nutzflächen – Obst, Gemüse sowie Hopfen und Spargel – dürfen, wenn sie im Einheitswert gesondert ausgewiesen sind, einen Wert von 1 000 € je Hektar Sondernutzung nicht übersteigen. Weiterhin dürfen die Grenzen zur allgemeinen Buchführungspflicht nach Abgabenordnung nicht überschritten werden, siehe Ziffer 3 Bilanzierung.

Der pauschale Gewinn je Hektar wird gestaffelt je nach Boden- und Standortqualität (= Hektarwert) festgelegt. Der Hektarwert ist im Einheitswertbescheid enthalten. Da der Einheitswert nur die Eigentums- und nicht die Pachtflächen berücksichtigt, ist für die Pachtflächen der Wert der Eigentumsflächen anzunehmen.

Die Anwendung der Durchschnittssätze erleichtert den Aufwand für die Gewinnermittlung erheblich. Allerdings führt sie immer zu einem positiven Ergebnis, auch wenn tatsächlich einmal Verluste gemacht worden sind. Das könnte insbesondere in der Startphase des Unternehmens von Nachteil sein, wenn investive Ausgaben beispielsweise in Gebäude, Maschinen, Anpflanzungen zum Tragen kommen. Hier wäre eventuell eine Gewinnermittlung nach den tatsächlichen Verhältnissen günstiger, siehe Ziffer 2.

2. Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung

Hierbei wird der Gewinn nach dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt. Einnahmen und Ausgaben werden also miteinander verrechnet. Man spricht auch von vereinfachter Buchführung, da keine Bilanz erstellt werden muss. Diese Gewinnermittlungsart kann freiwillig gewählt werden, auch wenn man die Grenzen nach § 13a EStG noch einhält. Bei Überschreitung der Grenzen nach Abgabenordnung ist jedoch die Bilanzierung zwingend vorgeschrieben.

Die Einnahme-Überschussrechnung bringt im Allgemeinen gegenüber der nachfolgend beschriebenen Bilanzierung einen geringeren Aufwand für die Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge. Sie kann vom Landwirt selbst durchgeführt werden. Hierzu werden die Betriebseinnahmen einschließlich der Naturalentnahmen und die Be-

triebsausgaben einschließlich der Abschreibung auf Gebäude und Maschinen gegenübergestellt. Die entsprechenden Belege sind geordnet aufzubewahren. Der ermittelte Gewinn ist zusammen mit anderen zu versteuernden Einkommen in die Steuererklärung aufzunehmen. Gerade bei Betriebsgründungen sollte der Rat eines Steuerberaters in Anspruch genommen werden.

3. Gewinnermittlung durch Buchführung - Bilanzierung

Die Buchführungspflicht setzt nach Abgabenordnung bei Überschreitung einer der nachfolgenden Grenzen ein:

- Umsätze von mehr als 500 000 € im Kalenderjahr,
- Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten – Pacht und Eigentumsflächen – land- und forstwirtschaftlichen Flächen von mehr als 25 000 € oder
- Gewinn von mehr als 50 000 € im Kalenderjahr.

Buchführende Landwirte ermitteln ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 EStG. Hierbei erfolgt ein Betriebsvermögensvergleich zu Beginn und zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres, in der Regel zum 30. Juni. Hierzu ist eine Vermögensbilanz mit sämtlichen Aktiva und Passiva aufzustellen. Die Geschäftsvorgänge müssen zeitnah und geordnet, bare Vorgänge täglich aufgezeichnet werden. Der Betriebsvermögensvergleich, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlage ergibt den Gewinn des Unternehmens. Buchführung und Bilanz bilden den Beweis für die Richtigkeit der ausgewiesenen Ergebnisse, die der Steuererklärung zugrunde zu legen sind. Der Stand des Betriebsvermögens muss sich aus dem Buchführungswerk jederzeit ohne große Schwierigkeiten feststellen lassen.

Umsatzsteuer

Für die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Gartenbaubetriebes ausgeführten Umsätze gilt seit dem 1. Januar 2007 ein Umsatzsteuersatz von 10,7 %, für Forstbetriebe ein Satz von 5,5 %. Diese sind auf alle Verkaufserlöse des Betriebes anzuwenden. Im Rahmen dieser pauschalen Umsatzsteuersätze ist keine gesonderte Umsatzsteueraufzeichnung und ebenfalls keine Umsatzsteuererklärung gegenüber dem Finanzamt vorzunehmen. Die eingenommene Umsatzsteuer verbleibt bei der Gewinnermittlung bei den Erlösen. Die Umsatzsteuer für die Betriebsausgaben ist als Aufwand abzugsfähig. Der sofortige Abzug im Jahr der Anschaffung erfolgt sowohl beim laufenden Betriebsaufwand sowie bei Investitionen im Anlagevermögen

Allerdings haben der Land- und Forstwirt sowie der Gärtner die Möglichkeit, zur Regelbesteuerung zu wechseln, dann allerdings für mindestens fünf Jahre. Hierbei wird die verausgabte Umsatzsteuer des Betriebsaufwandes mit den Umsatzsteuereinnahmen der Verkaufserlöse verrechnet. In Abänderung zur Pauschalregelung gilt hierbei für landwirtschaftliche Produkte ein Steuersatz von 7 %. Die Differenz wird bei Überschuss der Ausgaben gegenüber den Einnahmen vom Finanzamt erstattet, im umgekehrten Fall an das Finanzamt abgeführt. Zur Berechnung ist eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Die Option zur Regelbesteuerung kann dann interessant sein, wenn außergewöhnliche, umfangreiche umsatzsteuerbelastete betriebliche Investitionen beabsichtigt werden (Gebäude, Maschinen). Ansonsten ist die Pauschalregelung die günstigere.

Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Von der Steuer befreit werden können nach § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und einachsige Kraftfahrzeuganhänger, solange sie ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten verwendet werden.

Mineralölsteuererstattung

Auf Antrag wird auf den im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Dieselmotorkraftstoff ein Teil der gezahlten Mineralölsteuer zurückerstattet. Antragsberechtigt sind land- oder forstwirtschaftliche Betriebe.

Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September für das Vorjahr bei dem zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

Tierseuchenkasse

Bei der Haltung von Tieren muss der Tierhalter nach § 14 des Tierseuchengesetzes der Tierseuchenkasse entsprechende Angaben machen. Alle Tiere einer Gattung müssen unabhängig vom Alter, Geschlecht, Gewicht oder von der Nutzungsart gemeldet werden. Dies gilt für die Tierarten: Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe und Geflügel. Ansprechpartner: Landwirtschaftskammer NRW - Tierseuchenkasse -, Nevinghoff 6, 48147 Münster, Telefon: 0251 / 28982-0, Internet: www.tierseuchenkasse.nrw.de

Landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger

Die Unternehmensgründung ist dem zuständigen Sozialversicherungsträger für landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe mitzuteilen.

Für den Bereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist zuständig die

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Geschäftsstelle Münster
Hoher Heckenweg 76 - 80
48147 Münster
Tel.: 0251 / 2320-0
Fax: 0251 / 2320-555
www.svlfg.de

1. Alterskasse

Versicherungspflichtig in der Alterskasse wird nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), wer als landwirtschaftlicher Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die Mindestgröße erreicht. Landwirt nach § 1 Absatz 2 ALG ist nicht, wer ein Unternehmen ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung betreibt.

Versicherungspflichtig sind der selbständige Landwirt, sein Ehegatte und mitarbeitende Familienangehörige. Hierbei ist es unerheblich, ob der Ehegatte im Unternehmen mitarbeitet oder am Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt ist oder nicht. Arbeitnehmer sind dagegen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Die Mindestgrößen für die Versicherungs- und Beitragspflicht liegt für Unternehmen der reinen Landwirtschaft bei 8 Hektar, bei Unternehmen der Forstwirtschaft bei 75 Hektar und bei Unternehmen des Obstbaus, des Gemüsebaus oder anderer Sonderkulturen bei 1,50 Hektar Freiland oder 0,20 Hektar überdachter Anbau (Glas, Kunststoff). Bei Weihnachtsbaumkulturen (Baumschulen und Ähnliches) liegt die Mindestgröße bei 2,5 Hektar und für den Weinbau bei 1,00 Hektar.

Von der Versicherungspflicht befreit werden können auf Antrag Versicherte, die

- regelmäßig außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen beziehen oder
- wegen Erziehung eines Kindes oder Pflege eines Pflegebedürftigen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder
- die Wartezeit von 15 Jahren für eine Altersrente nicht mehr erfüllen können.

Zu den monatlichen Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse können die versicherungspflichtigen Unternehmen einen Zuschuss erhalten. Maßgeblich für die Höhe des Zuschusses ist das Jahreseinkommen des Landwirts und seines Ehegatten. Für die Gewährung eines Zuschusses darf das jährliche Gesamteinkommen der Eheleute 31 000 € nicht übersteigen.

Gegenüber der Alterskasse besteht eine Meldepflicht. Die Alterskasse prüft die Mitgliedschaft aufgrund der gegenüber der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beziehungsweise Krankenkasse gemachten Angaben.

2. Berufsgenossenschaft

Die landwirtschaftliche und die gärtnerische Berufsgenossenschaft sind Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch (7. Buch) (SGB VII). Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist ein Zweig der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung. Sie ist eine Pflichtversicherung, der die landwirtschaftlichen Unternehmer kraft Gesetzes angehören. Der Abschluss einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung hat hierauf keinen Einfluss.

Wer ein landwirtschaftliches Unternehmen eröffnet, hat dies innerhalb einer Woche nach Beginn des Unternehmens der Berufsgenossenschaft zu melden und die Betriebsverhältnisse sowie die Zahl der Versicherten anzugeben. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens, die für die Berechnung der Beiträge von Bedeutung sind - insbesondere Flächenänderungen - sind innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind versichert: Der landwirtschaftliche Unternehmer, der mitarbeitende Ehegatte und alle anderen mitarbeitenden Familienangehörige, Arbeitnehmer einschließlich Saisonarbeitskräfte, Auszubildende und sonstige Personen, die im Unternehmen auch nur gelegentlich mithelfen.

Unternehmer, ihre Ehegatten und Lebenspartner können sich auf Antrag von der Versicherung befreien lassen, wenn das Unternehmen 0,25 ha nicht überschreitet (gilt nicht für Spezialkulturen). Die Befreiung ist für den Unternehmer und seinen Ehegatten unwiderruflich. Näheres regelt die Satzung.

3. Landwirtschaftliche Krankenkasse

Versicherungspflichtig in der landwirtschaftlichen Krankenkasse beziehungsweise Gartenbau-Krankenkasse sind Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus, deren Unternehmen auf Bodenbewirtschaftung beruht und die Mindestgröße im Sinne der Alterskasse erreicht.

Bei Vorliegen von bestimmten Tatsachen kann Versicherungsfreiheit oder Versicherungspflicht in einer anderen Krankenkasse bestehen, so zum Beispiel bei zusätzlicher außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit. Befreien von der Versicherungspflicht können sich landwirtschaftliche Unternehmer, wenn der Wirtschaftswert ihres landwirtschaftlichen Unternehmens 30 677,50 € übersteigt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht zu stellen. Die Befreiung ist jedoch unwiderruflich.

Die versicherungspflichtigen Unternehmer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen der landwirtschaftlichen Krankenkasse zu melden.

Alle Personen, die in der landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind, sind automatisch Mitglied in der landwirtschaftlichen Pflegekasse.

Eine Pflichtversicherung entfällt, wenn der Unternehmer außerhalb der Landwirtschaft hauptberuflich selbstständig erwerbstätig ist oder durch ein außerlandwirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis in einer anderen gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert ist.

Weitere Informationen zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erhalten Sie unter: www.svlfg.de .

Wichtige gesetzliche Vorschriften zur landwirtschaftlichen Produktion

Im Rahmen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion sind eine Reihe von Auflagen zu beachten.

In der Pflanzenproduktion sollen sie unter anderem dazu verhelfen, Nährstoffverluste zu begrenzen und damit Nährstoffeinträge in Gewässer und Luft zu reduzieren. Sie sind geregelt in der Düngeverordnung, die zur Umsetzung von europäischen und nationalen Vorschriften eingeführt wurde.

Um die Ziele der Düngeverordnung zu erreichen, die mit den Regeln der guten fachlichen Praxis konform gehen, sind strikte Ge- und Verbote einzuhalten:

- Vermeiden von Eindringen von mineralischen und organischen Düngemitteln in die Oberflächengewässer;
- Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln nur auf aufnahmefähigen Böden, nicht zum Beispiel auf gefrorenen Boden;
- unverzügliche Einarbeitung flüssiger Wirtschaftsdünger;
- Gülleausbringungsverbot in der Zeit vom 01. bzw. 15. November bis 31. Januar;
- Durchführung von Nährstoffuntersuchungen von Boden- und Wirtschaftsdüngern;
- Aufzeichnungspflichten.

Weiterhin sind in der pflanzlichen Produktion die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten. Sie beziehen sich unter anderem auf die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie auf die Anforderungen an die hierbei tätigen Personen.

So ist für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ein so genannter Sachkundennachweis erforderlich. Als Nachweis gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der landwirtschaftlichen Berufe oder zumindest die erfolgreiche Belegung eines entsprechenden Fortbildungskursus, der von den Deutschen Lehranstalten für Agrartechnik - DEULA Rheinland GmbH und DEULA Westfalen-Lippe GmbH - angeboten wird. Die Adressen lauten:

DEULA Rheinland GmbH, Krefelder Weg 41, 47906 Kempen, Telefon:
02152 / 2057-70, Fax: 02152 / 2057-99, Internet: www.deula-kempen.de

DEULA Westfalen-Lippe GmbH, Dr.-Rau-Allee 71, 48231 Warendorf, Telefon:
02581 / 6358-0, Fax: 02581 / 6358-29, Internet: www.deula-warendorf.de .

Bei der Tierhaltung sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften der Tierschutzverordnung, der Haltungsverordnung, der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes und der Viehverkehrsverordnung zu beachten. Von besonderer praktischer Bedeutung sind die Bestimmungen zur Tierkennzeichnung der letztgenannten Viehverkehrsverordnung und Impfvorschriften nach dem Tierseuchengesetz.

Konkrete Fragen zu den gesetzlichen Vorschriften der landwirtschaftlichen Produktion können bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer erörtert werden.

Landwirtschaftskammer NRW

Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen. Diese Aufgabe nimmt sie wahr durch die Beratung der Landwirte in Fragen der Erzeugung und der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, die betriebswirtschaftliche Beratung sowie durch die sozio-ökonomische Beratung. Weiterhin obliegt der Landwirtschaftskammer die Aus- und Fortbildung der Landwirte über ein umfangreiches Fortbildungsprogramm sowie die praktische Berufsausbildung in den landwirtschaftlichen Berufen.

Die Landwirtschaftskammer hat weiterhin die Aufgabe, in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken. Sie ist Ansprechpartner und Bewilligungsbehörde für eine Reihe von Förderprogrammen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie übernimmt hoheitliche Aufgaben im Rahmen europäischer und nationaler Agrarpolitik.

Zur berufsständischen Vertretung werden die Gremien der Landwirtschaftskammer gewählt. Wahlberechtigt zur Landwirtschaftskammer sind alle Betriebe, die Landwirtschaft im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen ausüben: „Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht, den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Fischerei in den Binnengewässern und die Imkerei“.

Zur Finanzierung der Landwirtschaftskammer wird eine Umlage erhoben. Die Beitragsbemessungsgrundlage für den Umlagebetrag zur Landwirtschaftskammer ist der Einheitswert. Keine Beitragspflicht besteht, wenn der Einheitswert weniger als 750 € beträgt. Der Beitragssatz beträgt 6,5 ‰ des Einheitswertes. Der Beitrag wird vom Finanzamt veranlagt und erhoben und an die Landwirtschaftskammer abgeführt.

Adressen:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40
48147 Münster
Telefon: 0251 / 2376-0
Telefax: 0251 / 2376-521

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Siebengebirgsstraße 200
53229 Bonn
Telefon: 0228 / 703-0
Telefax: 0228 / 703-8498

E-Mail: info@lwk.nrw.de
Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen
Rütger-von-Scheven-Straße 44
52349 Düren
Telefon: 02421 / 5923-0
Telefax: 02421 / 5923-66
E-Mail: dueren@lwk.nrw.de

Kreisstelle Borken
Johann-Walling-Str. 45
46325 Borken
Telefon: 02861 / 9227-0
Telefax: 02861 / 9227-33
E-Mail: borken@lwk.nrw.de

Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen
Borkener Straße 25
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 / 910-0
Telefax: 02541 / 910-333
E-Mail: coesfeld@lwk.nrw.de

Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11
50765 Köln
Telefon: 0221 / 5340-100
Telefax: 0221 / 5340-199
E-Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de

Kreisstellen Heinsberg, Viersen
Gereonstraße 80
41747 Viersen
Telefon: 02162 / 3706-0
Telefax: 02162 / 3706-92
E-Mail: viersen@lwk.nrw.de

Kreisstelle Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr, Ruhr-Lippe
Platanenallee 56
59425 Unna
Telefon: 02303 / 96161-0
Telefax: 02303 / 96161-33
E-Mail: unna@lwk.nrw.de

Kreisstelle Soest
 Ostinghausen (Haus Düsse)
 59505 Bad Sassendorf
 Tel.: 02945 / 989-4
 Fax: 02945 / 989-533
 E-Mail: soest@lwk.nrw.de

Kreisstelle Steinfurt
 Hembergenger Straße 10
 48369 Saerbeck
 Telefon: 02574 / 927-70
 Telefax: 02574 / 927-733
 E-Mail: steinfurt@lwk.nrw.de

Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf
 Waldenburger Straße 6
 48231 Warendorf
 Telefon: 02581 / 6379-0
 Telefax: 02581 / 6379-33
 E-Mail: warendorf@lwk.nrw.de

Kreisstellen Kleve, Wesel
 Eisenpaß 5
 47533 Kleve
 Telefon: 02821 / 996-0
 Telefax: 02821 / 996-159
 E-Mail: kleve@lwk.nrw.de

Kreisstellen Hochsauerland, Olpe,
 Siegen-Wittgenstein
 Dünnefeldweg 13
 59872 Meschede
 Telefon: 0291 / 9915-0
 Telefax: 0291 / 9915-33
 E-Mail: meschede@lwk.nrw.de

Außenstelle Siegen-Wittgenstein
 Hauptmühle 5
 57339 Erndtebrück
 Telefon: 02753 / 5940-0
 Telefax: 02753 / 5940-33

Kreisstellen Höxter, Lippe, Paderborn
 Bohlenweg 3
 33034 Brakel
 Telefon: 05272 / 3701-0
 Telefax: 05272 / 3701-333
 E-Mail: hoexter@lwk.nrw.de

Außenstelle Paderborn
 Bleichstraße 41
 33102 Paderborn
 Telefon: 05251 / 1354-0
 Telefax: 05251 / 31541

Kreisstellen Minden-Lübbecke, Herford-Bielefeld
 Kaiserstraße 17
 32312 Lübbecke
 Telefon: 05741 / 3425-0
 Telefax: 05741 / 3425-33
 E-Mail: minden@lwk.nrw.de

Außenstelle Herford-Bielefeld
 Ravensberger Str. 6
 32051 Herford
 Telefon: 05221 / 5977-0
 Telefax: 05221 / 5977-33

Kreisstellen Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis, Mettmann
Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Telefon: 02266 / 47999-0
Telefax: 02266 / 47999-100
E-Mail: oberberg@lwk.nrw.de

Außenstelle Mettmann
Kühlshammerweg 18 - 26
45149 Essen
Telefon: 0201 / 87965-30
Telefax: 0201 / 87965-68

Übersicht Schritte zur Betriebsgründung

1. Kontaktaufnahme zur Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zur Abklärung folgender Punkte:
 - Anspruch auf Subventionen für Betriebsprämie, Prämien für die Landwirtschaft in den von der Natur benachteiligten Gebieten, Gasölbeihilfe, Investitionsbeihilfen, Extensivierung, Ökologischer Landbau u.a.,
 - Betriebsberatung zur Betriebsorganisation, Produktionstechnik, Bauen, Mechanisierung, Arbeitskräfteeinsatz, Versicherungen
2. Anmeldung des Betriebes bei der Berufsgenossenschaft,
3. Überprüfung der Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und Alterskasse, hierzu Beratungsgespräch mit der zuständigen Kreisbauernschaft oder Kreisstelle der Landwirtschaftskammer,
4. Anmeldung der Betriebsgründung beim Ordnungsamt der Gemeinde,
5. Beratungsgespräch zur steuerlichen Behandlung des Betriebes mit einem landwirtschaftlichen Steuerberater, einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Die Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Stand: April 2013